

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

### 1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage:

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen „Logistikzins Solvium Capital Exklusiv GmbH & Co. KG 3,21 % p.a. 2018“).

Schwarmfinanzierung der Solvium Capital Exklusiv GmbH & Co. KG, Hamburg.

### 2. Identität von Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit:

Solvium Capital Exklusiv GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, [www.solvium-capital.de](http://www.solvium-capital.de), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 116805 (Darlehensnehmerin/Emittentin und Anbieterin der Vermögensanlage). Geschäftstätigkeit ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Vermietung und der Verkauf von Transportmitteln.

#### Identität der Internet-Dienstleistungsplattform:

Moneywell GmbH, Seumestrasse 11a, 90478 Nürnberg, [www.moneywell.de](http://www.moneywell.de), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 34469 (Internet-Dienstleistungsplattform).

### 3. Anlagestrategie, Anlagepolitik

Anlagestrategie der Emittentin ist die Vermietung und der Verkauf von Containern und Wechselkoffern oder ähnlicher Logistikausrüstung um daraus einen Überschuss zu erzielen. Im Rahmen ihrer Anlagepolitik wird die Emittentin sämtliche Maßnahmen treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen, insbesondere qualifizierte Nachrangdarlehen von Anlegern aufnehmen, um Logistik-Ausrüstung zu erwerben bzw. eigene Logistik-Ausrüstung zu refinanzieren. Für andere Zwecke werden die Nachrangdarlehen nicht genutzt. Die Emittentin plant, kein Fremdkapital aufzunehmen, behält sich dies bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage jedoch vor. Eine Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik ist nicht vorgesehen. Die Emittentin hat noch keine Verträge über den Kauf von Anlageobjekten abgeschlossen. Sie hat sich ausschließlich über Optionen Rechte gesichert, die Anlageobjekte zu erwerben.

#### Anlageobjekte

Anlageobjekte der Emittentin sind die zu erwerbenden bzw. zu refinanzierenden Container und Wechselkoffer, die sowohl bereits vermietet sind als auch noch vermietet werden sollen oder ähnliche Logistik-Ausrüstung.

### 4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.05.2019. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Anleger ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Emittentin ist die ordentliche Kündigung bis zum 30.11.2018 ausgeschlossen. Ab diesem Datum ist sie ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur Rückzahlung des Nachrangdarlehens berechtigt.

#### Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Anleger haben die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einahlt bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters (s. sogleich) verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag mit einem Zinssatz von jährlich 3,21 %. Die Zinsen sind quartalsweise nachschüssig fällig. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt endfällig zum 31.05.2019 oder innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach diesem Tag (Rückzahlungsfenster), spätestens also zum 30.11.2019.

Die Verzinsung der Nachrangdarlehen soll aus den Einnahmen aus Vermietung der Logistik-Ausrüstung finanziert werden. Rechtzeitig zum Ende der Vertragslaufzeit der Nachrangdarlehen will die Emittentin die Logistik-Ausrüstung veräußern oder anschlussfinanzieren und so die Rückzahlung der Vermögensanlage finanzieren.

### 5. Risiken

**Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend werden die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage sowie das Maximalrisiko erläutert.**

#### Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

# LOGISTIKZINS

ein Produkt der Solvium Capital Exklusiv GmbH & Co. KG

## Geschäftsrisiko der Emittentin

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Vermögensanlage zurückzuzahlen.

Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Emittentin noch der Erfolg der mit dem Anlageprodukt Logistikzins verfolgten Anlagestrategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Einnahmen nicht garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung der Märkte, auf dem die Emittentin tätig ist, und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Vertragspartnern der Emittentin. Verschiedene Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können außerdem nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin haben. Vorrangiges Fremdkapital hätte die Emittentin unabhängig von ihrer Einnahmesituation zu bedienen.

## Ausfallrisiko der Emittentin

Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in insolvenzrechtliche Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat, sie die Anlageobjekte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zu den geplanten Preisen veräußern kann oder wenn sie eine etwaige erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz der Emittentin kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.

## Nachrangrisiko

Bei dem Nachrangdarlehen handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber der Emittentin nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei qualifizierten Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.

## Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er als Nachrangdarlehen investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus

der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

## Verfügbarkeit

Eine Veräußerung der Forderung aus dem Nachrangdarlehen durch den Anleger während der Laufzeit der Vermögensanlage ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

## 6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.

Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Darlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 300.000 („Funding-Limit“/maximales Emissionsvolumen).

Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 3.000 separate Darlehensverträge geschlossen werden.

## 7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2016) berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin kann nicht angegeben werden, da die Gesellschaft bilanziell überschuldet ist.

## 8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Vermögensanlage zurückzuzahlen. Ob die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage geleistet werden können, hängt ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Der für die Emittentin relevante Markt ist der Container- und der Wechselkofferleasingmarkt sowie deren Handel. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Umsetzung der Anlagestrategie und hinreichend stabilem Marktumfeld im Wesentlichen in Bezug auf Miethöhe, Auslastung, Kauf- und Verkaufspreise für Container, Wechselkoffer und andere Logistik-Ausrüstung erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf, z. B. durch sinkende Nachfrage und Auslastung von Containern, Wechselkoffern und anderer Logistik-Ausrüstung am Markt und/oder durch fallende oder ausfallende Mieten, sinkende Zweitmarkt – bzw. Schrottpreise ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.

## 9. Kosten und Provisionen

Für den **Anleger** selbst fallen neben den Erwerbskosten (Betrag des Nachrangdarlehens) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Betrag des Nachrangdarlehens hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z. B. Überweisungskosten, Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

Die **Emittentin** zahlt eine Vergütung in Höhe von 0,4 % der Summe der Nachrangdarlehen für die Abwicklung der Zahlungen über das Treuhandkonto. Die Vergütung des Plattformbetreibers für die Vermittlung der Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 1 % der Summe der Nachrangdarlehen wird ebenfalls von der Emittentin getragen. Daneben erhält der Plattformbetreiber von der Emittentin während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1,6 % der Summe der Nachrangdarlehen“).

## 10. Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz

Die Emittentin der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.

## 11. Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage.

Die Emittentin hat ihren letzten Jahresabschluss nicht offengelegt, da sie nur zur Hinterlegung verpflichtet war. Die hinterlegte Bilanz 2016 kann über [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) abgerufen werden. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse werden unter <https://www.bundesanzeiger.de> verfügbar sein.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter [www.moneywell.de](http://www.moneywell.de) und kann dieses kostenlos bei Solvium Capital Exklusiv GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg anfordern.

## 12. Sonstige Informationen

Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform [www.moneywell.de](http://www.moneywell.de) vermittelt. Die Emittentin erstellt eine Projektbeschreibung, mit der sie den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.

Jedes Nachrangdarlehen steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.

### Anlegergruppe

Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit der Emittentin und mit den Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

### Nachschusspflicht, andere Leistungspflichten

Andere Leistungspflichten als die der Gewährung eines Nachrangdarlehens übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.

### Finanzierung

Die Emittentin finanziert sich aus dem Eigenkapital ihrer Gesellschafter und aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital. Es ist möglich, wenn auch derzeit nicht geplant, dass die Emittentin in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

### Besteuerung

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und sein Nachrangdarlehen im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Kapitalgesellschaften, welche als Anleger in die Emittentin investieren, unterliegen die Gewinne aus den Nachrangdarlehen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt der Anleger.

Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG erfolgt vor Vertragsschluss in einer der Unterschriftleistung gleichwertigen Art und Weise durch eigenständige Texteingabe in einer Formularmaske auf [www.moneywell.de](http://www.moneywell.de) (gem. § 15 Abs. 4 VermAnlG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung), da für den Vertragsabschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.